

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/358-363>

Rg **26** 2018 358–363

Philipp Sahm*

Das Unbehagen an der Rechtsdogmatik

[The Uneasiness About Legal Dogmatics]

* European University Institute, Florence, philipp.sahm@eui.eu

Philipp Sahn

Das Unbehagen an der Rechtsdogmatik*

1. »PREKÄRE« RECHTSDOGMATIK – Oberflächlich betrachtet, scheint man sich über die Natur der Rechtsdogmatik und ihre Funktion im Wesentlichen einig zu sein, denn eine Debatte über Rechtsdogmatik im Sinne einer kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Dogmatikkonzeptionen findet nicht statt. Doch dieser Eindruck täuscht. Das zeigt sich nicht nur daran, dass das alte Interesse der Rechtstheorie an der Rechtsdogmatik in jüngster Zeit einen erneuten Aufschwung erfahren hat.¹ Darüber hinaus besteht ein Unbehagen an der Rechtsdogmatik, das sich verschiedentlich äußert. Trotz der weit verbreiteten Einigkeit darüber, dass die Rechtsdogmatik ihre Berechtigung hat, weil sie das geltende Recht für seine Anwendung aufbereitet, indem sie es begrifflich durchdringt, systematische Zusammenhänge ermittelt und herstellt, Regelungslücken identifiziert und schließt, wird die Rechtsdogmatik als heikel empfunden. So wird häufig betont, dass der »emotional besetzte«² Begriff der Dogmatik noch immer nicht hinreichend geklärt und verstanden sei.³ »Die Frage, was Dogmatik ist, ist gar nicht so einfach zu beantworten.«⁴ Manche diagnostizieren gar Blockaden durch nicht verarbeitete Spannungen im Selbstbild der Rechtsdogmatik.⁵ Vereinzelt wird daraus die Konsequenz gezogen, der Begriff der Dogmatik müsse aufgegeben werden.⁶ Ferner wird Dogmatik mit allerlei ominösen Beschreibungen versehen und etwa als »fragwürdig«,⁷ »geheimnisvoll und schwer aufhellbar«,⁸ »peculiar«⁹ und »prekär«¹⁰ bezeichnet. Die Definitionsversuche der Rechtsdogmatik sind daher unbefriedigend und rechtfertigen es, dass der Rechtsdogmatik erstmals nach der Studie von Harenburg¹¹ und der begriffs-

geschichtlichen Untersuchung von Herberger¹² wieder eine ganze Monographie gewidmet wird. Dieser Aufgabe hat sich nun Christian Bumke in seinem Buch »Rechtsdogmatik« angenommen. Weitere Monographien zur Rechtsdogmatik sind dem kurz darauf gefolgt.¹³

2. SELBSTVERSTÄNDNISSE DER RECHTSDOGMATIK – Als Antwort auf das Unbehagen an der Rechtsdogmatik untersucht Bumke eine Vielzahl möglicher Selbstverständnisse rechtsdogmatischen Denkens und arbeitet beispielhaft die rechtsdogmatische Arbeitsweise Friedrich Carl von Savignys heraus. Bumkes Arbeit gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste die Rechtsdogmatik im Allgemeinen in den Blick nimmt und der zweite die rechtsdogmatischen Arbeiten Savignys untersucht. Beiden Teilen ist eine kurze Einführung vorangestellt, in der Bumke im Hinblick auf die Rechtsdogmatik weitgehenden Forschungsbedarf konstatiert und über seine Methodik Rechenschaft ablegt. Über die Dogmatik liege trotz ihrer Allgegenwärtigkeit im juristischen Alltag nur »implizites Wissen« vor, sodass sie einer »Black Box« gleiche (2). Bumke will dieses implizite Wissen explizieren und wählt dazu die Perspektive eines beobachtenden Teilnehmers. Er beschränkt sich auf die von der Rechtswissenschaft betriebene Dogmatik, sodass sich die umstrittene Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtsdogmatik für ihn nicht stellt (11, 122 ff.). Die Studie soll die Konturen der Rechtsdogmatik herausarbeiten, indem sie systematisch die Vielfalt der rechtsdogmatischen Selbstverständnisse untersucht. Seine Arbeit will in exemplarischer Weise zeigen, wie die Rechtsdogmatik untersucht werden kann und nimmt so

* CHRISTIAN BUMKE, Rechtsdogmatik. Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 296 S., ISBN 978-3-16-155239-7

1 Das konstatieren auch: JESTAEDT (2014) 1; GOLDMANN (2014) 373, 390.
2 RÜTHERS/FISCHER/BIRK (2016) 195.
3 SCHNEIDER (1968) 47; ZWEIGERT (1969) 444; SELB (1983) 605; ALEXY (1983) 307; ROTILEUTHNER (2015)

212; HONSELL/MAYER-MALY (2015) 22, 78; HORAK (1984) 275; vgl. KLATT (2015) 469, 470, 488; LASSAHN/STEENBREKER (2015) 553.

4 BADURA (1996) 160.

5 PÖCKER (2006) 151.

6 NAUCKE (1996) 17; MEYER-CORDING (1973).

7 ENGISCH (1988) 262.

8 VOSSKUHLE (2012) 112 spricht ebda. vom »Geheimnis ihrer [der Dogmatik] Klugheit«.

9 PECZENIK (1969) 32, 64.

10 JANSEN (2005) 750, 755; JANSEN (2011); LEPSIUS (2012) 45; JESTAEDT (2014) 1, 8.

11 HARENBURG (1986).

12 HERBERGER (1981).

13 LENNARTZ (2017) und FLOHR (2017).

Pioniercharakter in Anspruch (2). Schließlich soll an den rechtsdogmatischen Hauptschriften von Savigny das von Bumke entwickelte Instrumentarium zur Untersuchung der Rechtsdogmatik an einem konkreten Beispiel erprobt werden. Die Wahl seines Beispiels begründet Bumke damit, dass mit Savigny das rechtsdogmatische Denken einen Sprung vollzogen und dieser nachhaltigen Einfluss auf die rechtsdogmatische Arbeitsweise ausgeübt habe (8).

Der erste Teil der Arbeit beginnt mit einem Rückblick auf die Entwicklung der Rechtsdogmatik im 20. Jahrhundert (16–43). Anschließend stellt Bumke die verschiedenen Aufgaben der Rechtsdogmatik dar, wobei er neben den Aufgaben der Ordnungsbildung, Ermöglichung der Rechtsanwendung und der Erlernbarkeit des Rechtsstoffes auch das Vorhalten von normativem Erfahrungswissen als Aufgabe der Dogmatik anführt und so das bekannte Terrain verlässt. Bumke beschreibt diese Aufgabe wie folgt: »Gegenstand ist die Sammlung, Aufbereitung, Ordnung und das Beirhalten des impliziten und expliziten Wissens über die rechtlichen Erzeugungs- und Veränderungsprozesse.« Dem stellt er jedoch einen Vorbehalt voran: »Dieser Aufgabe fehlt es an einem klaren Profil. Unsicher sind auch die Instrumente, um sie zu bewältigen.« (54) Ob man bei der Sammlung normativen Erfahrungswissens von einem konstitutiven Element der Rechtsdogmatik sprechen könne, »ist eine Frage des rechtsdogmatischen Selbstverständnisses« (55).

Im nächsten Schritt untersucht Bumke das Verhältnis der Dogmatik zum positiven Recht. Bumke ist überzeugt, dass nach den »Elementen oder Eigenschaften des Rechts [...], über die sich nicht disponieren lässt«, gefragt werden muss, weil sie »unhinterfragbare Haltepunkte für das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten bilden sollen« (65). Diese die Dogmatik prägenden Hintergrundvorstellungen über das Recht, nennt Bumke Prädeterminanten. Auf der Suche nach Prädeterminanten aus dem »gegenständlich-ontologischen Untergrund« wird das Verhältnis von Recht, Natur und Moral behandelt (66–76). Anschließend betrachtet Bumke mögliche Prädeterminanten, die sich aus der gesellschaftlichen Praxis ergeben können (78 ff.). Die Suche nach den rechtsontologischen Prädeterminanten endet mit einem negativen Ergebnis: »Für die natürlichen oder normativen Grundgegebenheiten lässt sich festhalten, dass sie sich nicht in einer Weise erschließen lassen, die zu

inhaltlichen Festlegungen auf dem Feld der Rechtsdogmatik zwingt.« (76). Aus der Untersuchung praktischer Prädeterminanten hingegen zieht Bumke für die Rechtsdogmatik konkrete Konsequenzen. Die Rechtsdogmatik müsse einen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit erheben, da das Recht notwendigerweise mit einem Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit auftrete (89). Ferner müsse die Rechtsdogmatik die spezifischen Funktionen des Rechts ihrer Arbeit zugrunde legen. Unter dem Begriff der »juridischen Funktionen« fasst Bumke die Ordnungs-, Orientierungs-, Stabilisierungs- und Ermöglichungsfunktion des Rechts zusammen (90 ff.).

Bumke untersucht ferner das Verhältnis der Rechtsdogmatik zur Rechtspraxis (101 ff.) und zum Parlamentsgesetz (107 ff.) und differenziert jeweils verschiedene idealtypische Haltungen, die in der rechtsdogmatischen Arbeit in Bezug auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung in je unterschiedlichem Ausmaß eingenommen werden können. Auch im Hinblick auf die Arbeitsweise der Rechtsdogmatik unterscheidet er verschiedene mögliche Zugänge. So könne ein erheblicher Unterschied zwischen einer rechtsaktbezogenen und einer verhaltensbezogenen Betrachtungsweise festgestellt werden. Weiterhin könnten unterschiedliche Wahrnehmungsschwerpunkte ergebnisbezogener oder prozessbezogener Rechtsdogmatik identifiziert werden (117 f.). Der Autor untersucht sodann den Status rechtsdogmatischer Sätze. Die Antwort auf diese Frage hänge ebenfalls vom rechtsdogmatischen Selbstverständnis ab, wobei mehrere Sichtweisen möglich seien: »Zusammenfassend lässt sich somit festhalten: Auch als eine wissenschaftliche Ansprüche erhebende Disziplin muss die Rechtsdogmatik normative Sätze in dem skizzierten Sinne nicht aus ihrer Arbeit ausgrenzen. Umgekehrt sollte man jedoch vorsichtig mit der Aussage sein, dass Normativität ein disziplinäres Charakteristikum darstellt. Notwendig ist dies nicht; vielmehr handelt es sich um eine Frage des disziplinären Selbstverständnisses. Wissenschaftlich verlässliche Aussagen lassen sich über die richtige Lösung einer schwierigen Rechtsfrage gewöhnlich nicht treffen. Doch auch bezüglich dieser Einschätzung lässt sich ein gegenteiliger Standpunkt einnehmen« (138).

Daran schließen sich Darstellungen einzelner rechtsdogmatischer Instrumente an, die zur Bildung rechtsdogmatischer Sätze herangezogen werden können. Bumke unterscheidet dazu Rechts-

prinzipien, Rechtsinstitute, rechtsdogmatische Figuren, juristische Theorien, den Typusbegriff, Leitbilder und juristische Begriffe (138 ff.). Es handelt sich dabei um eine skizzenhafte Darstellung, da die einzelnen Instrumente teilweise nur sehr knapp beschrieben werden und eine scharfe Abgrenzung oft nicht möglich ist. Unter dem Abschnitt zur Bildung rechtsdogmatischer Sätze werden die Frage ihrer Maßstäbe und Falsifikation sowie die Frage der Rezeption außerjuristischen Wissens behandelt (145–160).

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Rechtsdogmatik Savignys. Denn: »Um zu einem deutlichen Bild der rechtsdogmatischen Arbeitsweise zu gelangen, wird man deshalb rechtsdogmatische Werke unterschiedlichster Couleur daraufhin untersuchen, auf welche Weise vorgegangen wurde, welche Instrumente benutzt und welche Ziele dabei verfolgt wurden.« (161) In einem ersten Schritt analysiert der Verfasser die Denkweise Savignys und betrachtet Prädeterminanten für Savignys rechtsdogmatische Arbeiten, indem er sein methodisches Grundverständnis, sein Rechtsverständnis und sein Wissenschaftsverständnis analysiert (163–185). In einem zweiten Schritt wird die sehr abstrakte dogmatische Arbeitsweise Savignys behandelt, mit der dieser das damals geltende römische Recht bearbeitet habe. Bumke rekonstruiert dazu ein komplexes begriffliches Gebäude, das sich aus fünf Kategorien zusammensetzt, nämlich der Rechtsregel, dem subjektiven Recht, dem Rechtsinstitut, dem Rechtsverhältnis und der juristischen Tatsache (187). Im Anschluss daran wird durchleuchtet, wie Savigny rechtsdogmatische Begriffe konstruiert. Bumke unterscheidet institutionelle Rechtsbegriffe (z. B. den Besitz) von allgemeinen Rechtsbegriffen (z. B. Willenserklärungen) und strukturierenden Rechtsbegriffen (198–216). Er resümiert schließlich, dass es dem savignyschen Systemgedanken als heuristisches Werkzeug ge-

lingt, das organisch gewachsene Recht erklärbar zu machen. Diese erfolgreiche Methode, nicht jedoch sein Rechtsbegriff, sei daher mit heutiger rechtsdogmatischer Arbeit kompatibel, was die enorme Prägekräft Savignys für die Rechtsdogmatik erkläre (220 f.). Das Buch endet mit einem Ausblick auf eine mögliche Theorie der Rechtsdogmatik in sieben Punkten.

3. VIELFALT DER RECHTSDOGMATIKEN – Bumkes »Rechtsdogmatik« ist jedem an Rechtsdogmatik interessierten Leser zu empfehlen, weil sie die gängige Sichtweise auf die Rechtsdogmatik als eine monolithische Einheit durch eine Vielfalt der Rechtsdogmatiken ersetzt, die bislang nicht in den Blick genommen wird. Trotz ihrer Komplexität bleibt die mit knapp 230 Textseiten kurze Arbeit gut lesbar.¹⁴ Um die Studie mit Gewinn zu lesen, muss man sie als Exploration mit dem Blick auf mögliche *Binnendifferenzierungen* der Rechtsdogmatik verstehen, die eine Vielzahl weiterer Fragestellungen eröffnet. Insofern schließt Bumkes Beitrag zu einer Theorie der Rechtsdogmatik nicht an die bisherigen Betrachtungsweisen der Rechtsdogmatik an, die unter Ausblendung möglicher Binnendifferenzierungen die Disziplin insgesamt betrachten. Vielmehr steht die pluralistische Sichtweise Bumkes quer zur bisherigen Diskussion und kann so die bislang ausgebliebene kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Dogmatikkonzeptionen anregen. Sie ermöglicht es, das Verständnis der Rechtsdogmatik zu verfeinern, indem diese nicht mehr nur global etwa im Gegensatz zur Rechtspraxis oder Rechtstheorie betrachtet wird. Will man, wie Bumke, verschiedene Arten von Rechtsdogmatik voneinander unterscheiden, ist in der Tat die Untersuchung konkreter rechtsdogmatischer Beispiele indiziert. Bumke geht mit gutem Beispiel voran und seziert dazu die Rechtsdogmatik Savignys. Die Systematisierung, die Savigny mit dem damaligen römi-

14 Einige redaktionelle Fehler trüben den Gesamteindruck: vgl. etwa Seite 99. Auf Seite 209 werden vier Unterpunkte aa)–dd) angekündigt, es folgen aber nur drei Punkte a)–c). Missverständlich sind auch die Ausführungen Bumkes zu seinem Maßstab zur Untersuchung der Rechtsdogmatik und ihrer Arbeitsweise: »Dieses Ziel ist nicht maßstabslos zu verwirklichen. Rationalität bildet das

Fundament. Sie speist sich einerseits aus dem Recht bzw. der Rechtsordnung mit ihrem Anspruch, rational zu sein, und andererseits aus dem Anspruch, wissenschaftlich zu arbeiten. Das Verhältnis ist nicht spannungsfrei. Doch entscheidend sind nicht die beiden Seiten, sondern die Überzeugung des Untersuchenden, dass sich die Rechtsdogmatik als eine rationale Praxis begreifen und sie sich

mit Hilfe von Rationalitätsstandards rekonstruieren lässt. Das kritische Potenzial ist deshalb begrenzt: Für das Irrationale und Inkonsistente ist kaum Platz. Ansonsten werden im Folgenden aber auch Positionen analysiert, erklärt und geordnet, die den eigenen rechtsdogmatischen Überzeugungen widersprechen.« (11, ohne Fußnoten).

schen Recht vorgenommen hat, führt Bumke an Savignys Rechtsdogmatik durch. Allerdings verursacht die Lektüre trotz dieser unbestrittenen Differenzierungsgewinne ihrerseits neues Unbehagen. Die Bedenken betreffen einerseits einen Widerspruch in der Sache und andererseits die Methodik.

a) KONTINGENZ DES RECHTS – Zum Widerspruch lädt die Arbeit im Hinblick auf den Richtigkeitsanspruch der Rechtsdogmatik ein. Für Bumke »kann die Rechtsdogmatik das positive Recht nicht als kontingenten Stoff begreifen« (58, 95 f.). Ein relativistischer Standpunkt, der »den Charakter des Rechts als ›Menschenwerk‹« (66), den historischen Wandel und die kulturelle Vielfalt der verschiedenen bekannten Rechtsordnungen betone, sei daher für die Rechtsdogmatik ausgeschlossen. Als Gegenposition zum Relativismus versteht Bumke realistische Verständnisweisen, die eine inhaltliche Determiniertheit des Rechts annehmen, wobei verschiedene Begründungen dieser inhaltlichen Notwendigkeiten vorstellbar seien (67 ff.). Das Recht nehme für sich inhaltliche Richtigkeit in Anspruch. Dieser Richtigkeitsanspruch begegne zwar diversen Problemen und entziehe sich einer näheren Bestimmung, weil ein allgemein akzeptiertes Richtigkeitskriterium nicht gefunden werden könne (85). Dennoch hält Bumke fest: »Als Einsicht in das rechtsdogmatische Denken darf festgehalten werden, dass der Richtigkeitsanspruch zu den konstitutiven Grundelementen dieses Denkens zählt. Insoweit ist ein relativistischer Standpunkt ausgeschlossen.« (89)¹⁵ Dass Recht mit einem Richtigkeitsanspruch auftritt, soll nicht bestritten werden. Allerdings folgt daraus weder in der Rechtsdogmatik noch in anderen juristischen Disziplinen, dass das Recht als inhaltlich determiniert begriffen werden muss. Die von Bumke zur Plausibilisierung seiner realistischen Position angeführten Beispiele (Inzestverbot/Folterverbot, 67, 73) vermögen jedenfalls in Anbetracht der großen Menge inhaltlich nicht notwendiger Regelungen (etwa das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO) nicht zu überzeugen. Jedenfalls in quantitativer Hinsicht befasst sich die Rechtsdogmatik überwiegend mit kontingenten Normen. Nur insoweit die

Dogmatik das Recht als kontingenten Stoff begreift und es nicht als inhaltlich richtig voraussetzen muss, kann sie zur Rechtsfortbildung beitragen und ihre kritische Funktion ausüben, die auch Bumke beibehalten will (229).

b) FERNGLAS ODER MIKROSKOP? – Ein weiterer Kritikpunkt betrifft Bumkes Methodik. Seine Herangehensweise ist philosophisch-nachdenklich, da er sowohl Unsicherheiten als auch seine Skepsis offenlegt und sich nicht davor scheut, auch negative Ergebnisse festzuhalten. Der Nachteil daran ist jedoch, dass er sich oft mit einem flauen Fazit begnügen muss. Am Ende seines historischen Überblicks kommt Bumke zu dem Schluss, dass es viele Weisen gebe, Rechtsdogmatik zu betreiben und es folglich keinen Sinn ergebe, von »der« Rechtsdogmatik zu sprechen (42). Der Befund wird aber dahingehend relativiert, dass es dennoch einen gemeinsamen Kern im Sinne einer disziplinären Identität gebe (42, 226). Was jedoch diesen Kern ausmacht, bleibt bei Bumke offen. Oftmals heißt es in der Arbeit, zu einer Fragestellung seien verschiedene rechtsdogmatische Selbstverständnisse möglich. Über den Inhalt des rechtsdogmatischen Richtigkeitsanspruches sagt er beispielsweise, dieser stehe unterschiedlichen Ausdeutungen offen, »über die man im Rahmen rechtsdogmatischer Arbeit geteilter Auffassung sein kann.« (90). Bumke ist skeptisch, was die Möglichkeit wissenschaftlicher Aussagen über die richtige Lösung schwieriger Rechtsfragen angeht, schränkt dies jedoch sofort ein, denn »auch bezüglich dieser Einschätzung lässt sich ein gegenteiliger Standpunkt einnehmen« (138). Damit bleibt letztlich vage, wie die Hintergrundvorstellungen und Selbstverständnisse das rechtsdogmatische Denken und Arbeiten prägen: »Mal mag es um Nuancen gehen, mal um kategoriale Differenzen« (99). Oft sind die entwickelten Unterscheidungen so subtil, dass ihr heuristischer Mehrwert rein theoretisch zu bleiben droht. Es stellt sich nämlich die Frage, wie es sich auf konkrete rechtsdogmatische Arbeit auswirkt, dass sie dem einen oder anderen Selbstverständnis anhängt – beispielsweise eher einer rechtsaktbezogenen als einer verhaltensbezogenen Sichtweise

15 Er meint damit nicht die Behauptung, dass das Recht eine richtige Antwort auf jede Rechtsfrage beinhalte im Sinne der ›right answer thesis‹ Ronald Dworkins (133, Fn. 404).

entspringt. Bumke bleibt eine Antwort darauf schuldig und der Erklärungswert der Differenzierung unklar.

Folglich lässt sich die Arbeit auch nicht auf eine prägnante These zur Rechtsdogmatik herunterbrechen. So kann Bumke trotz der Vielzahl differenzierter Selbstverständnisse nur wenig darüber aussagen, was Rechtsdogmatik allgemein ausmacht, obwohl dies auch ein Ziel seiner Arbeit sein soll (225). Denn wenn etwa in Bezug auf die Einstellung der Rechtsdogmatik zur Rechtspraxis und zum Gesetz verschiedene Haltungen möglich sind, ist zweifelhaft, ob diesen möglichen Selbstverständnissen *rechtsdogmatische* Relevanz zukommt. Vielmehr fehlt ihnen im Hinblick auf die Rechtsdogmatik gerade der disziplinprägende Charakter. Die kontingenten Selbstverständnisse können zu der abstrakten Frage nach dem Proprium der Disziplin und der Ursache des Unbehagens an der Rechtsdogmatik wenig beitragen. In diesem Sinne erweist es sich auch als problematisch, dass Bumke einerseits davon ausgeht, dass auch außerhalb der akademischen Rechtswissenschaft Dogmatik betrieben wird, andererseits diese aber bewusst ausklammert. Für seine Fragestellung untersucht Bumke die Rechtsdogmatik aus zu großer

Nähe, weil man vor lauter Varianten die Dogmatik als Ganzes aus dem Blick verliert. Bumke benutzt ein Mikroskop für eine Fragestellung, die nach einem Fernglas verlangt: Für eine Theorie der Rechtsdogmatik (2) oder eine Meta-Rechtsdogmatik (12) sind die Differenzierungen unterschiedlicher rechtsdogmatischer Selbstverständnisse auf einem nicht sachgemäßen Abstraktionsniveau angesiedelt. Ihre Vielfalt verdeckt die Frage nach dem gemeinsamen Kern aller Rechtsdogmatiken, den auch Bumke nicht aufgeben will (226). So erfolgreich die Nahbetrachtung für die Beleuchtung der rechtsdogmatischen Vielfalt ist, so ungeeignet erscheint sie für die Frage nach den allgemeinen Charakteristika der Rechtsdogmatik. Findet man innerhalb dieser Disziplin verschiedene mögliche Selbstverständnisse vor, interessieren im Hinblick auf die gesamte Rechtsdogmatik vor allem die Gemeinsamkeiten der von Bumke kartographierten Zugänge. Statt nach möglichen wäre nach notwendigen Selbstverständnissen zu fragen und statt der Binnendifferenzierungen die gesamte Disziplin aus der Vogelperspektive zu betrachten. ■

Bibliographie

- ALEXY, ROBERT (1983), *Theorie der juristischen Argumentation*, Frankfurt am Main
- BADURA, PETER (1996), *Die Dogmatik des Staatsrechts im Wandel von Bismarckreich über die Weimarer Republik zur Bundesrepublik*, in: BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG, WILFRIED BRUGGER (Hg.), *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens*, 133–165
- ENGISCH, KARL (1988), *Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken [1972]*, in: ROELLECKE, GERD (Hg.), *Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie?*, Darmstadt, 262–288
- FLOHR, MARTIN (2017), *Rechtsdogmatik in England*, Tübingen
- GOLDMANN, MATTHIAS (2014), *Dogmatik als rationale Rekonstruktion: Versuch einer Metatheorie am Beispiel Völkerrechtlicher Prinzipien*, in: *Der Staat* 53,3, 373–399
- HARENBURG, JAN (1986), *Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis. Ein Beitrag zur Theorie der Rechtsdogmatik*, Stuttgart
- HERBERGER, MAXIMILIAN (1981), *Dogmatik – Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz*, Frankfurt am Main
- HONSELL, HEINRICH, THEO MAYER-MALY (2015), *Rechtswissenschaft – Eine Einführung in das Recht und seine Grundlagen*, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg
- HORAK, FRANZ (1984), *Dogma und Dogmatik*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung* 101, 275–293
- JANSEN, NILS (2005), *Dogmatik, Erkenntnis und Theorie im europäischen Privatrecht*, in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 2005,4, 750–783
- JANSEN, NILS (2011), *Rechtsdogmatik im Zivilrecht*, in: ANDERHEIDEN, MICHAEL, MARIETTA AUER, THOMAS GUTMANN (Hg.), *Enzyklopädie zur Rechtsphilosophie*, Online-Publikation <http://www.enzyklopaedie-rechtsphilosophie.net/neue-beitrag/19-beitrag/98-rechtsdogmatik-im-zivilrecht> (zuletzt abgerufen am 19.05.2018)
- JESTAEDT, MATTHIAS (2014), *Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich*, in: *Juristenzeitung* 69, 1–12
- KLATT, MATTHIAS (2015), *Integrative Rechtswissenschaft. Methodologische und wissenschaftstheoretische Implikationen der Doppelnatur des Rechts*, in: *Der Staat* 54,4, 469–499
- LASSAHN, PHILIPP, THOMAS STEENBREKER (2015), *Gedanken zur Rechtsdogmatik*, in: *Juristische Rundschau* 2015,11, 553–560
- LEPSIUS, OLIVER (2012), *Kritik der Dogmatik*, in: KIRCHHOF, GREGOR, STEFAN MAGEN, KARSTEN SCHNEIDER (Hg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?* Tübingen, 39–62

- LENNARTZ, JANNIS (2017), *Dogmatik als Methode*, Tübingen
- MEYER-CORDING, ULRICH (1973), *Kann der Jurist heute noch Dogmatiker sein?* Tübingen
- NAUCKE, WOLFGANG (1996), *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*, 3. Aufl., Neuwied
- PECZENIK, ALEKSANDER (1969), *Empirical Foundations of Legal Dogmatics*, in: *Logique et Analyse* 12,45, 32–64
- PÖCKER, MARKUS (2006), *Unaufgelöste Spannungen und blockierte Veränderungsmöglichkeiten im Selbstbild der juristischen Dogmatik*, in: *Rechtstheorie* 37,4, 151–169
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (2015), *Methodologie und Organisation der Rechtswissenschaft*, in: HILGENDORF, ERIC, HELMUTH SCHULTZE-FIELITZ (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, Tübingen, 207–222
- RÜTHERS, BERND, CHRISTIAN FISCHER, AXEL BIRK (2016), *Rechtstheorie*, 9. Aufl., München
- SCHNEIDER, EGON (1968), *Kommentar*, in: *Deutsche Richterzeitung*, 47–48
- SELB, WALTER (1983), *Dogmen und Dogmatik, Dogmengeschichte und Dogmengeschichte in der Rechtswissenschaft*, in: CANARIS, CLAUS-WILHELM (Hg.), *Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag am 23. April 1983*, München, 605–614
- VOSSKUHLE, ANDREAS (2012), *Was leistet Rechtsdogmatik? Zusammenführung und Ausblick in 12 Thesen*, in: KIRCHHOF, GREGOR, STEFAN MAGEN, KARSTEN SCHNEIDER (Hg.), *Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?* Tübingen, 111–116
- ZWIEGERT, KONRAD (1969), *Rechtsvergleichung, System und Dogmatik*, in: BETTERMANN, KARL AUGUST (Hg.), *Festschrift für Eduard Bötticher zum 70. Geburtstag am 29. Dezember 1969*, Berlin, 443–450

Frank L. Schäfer

The Ivory Tower Meets Everyday Life*

We live in the age of commentaries. When I was a law student at Heidelberg University and wrote a take-home exam on private law in the mid-1990s, I had to survey eight commentaries on the German Civil Code. Today, students have to check twice as many commentaries, among them whoppers like the Historical-Critical Commentary and the Beck »Grand« Online-Commentary, the latter still in progress with more than 400 individual contributors – not paragraphs. Publishers and editors must use all kinds of incentives to lure new authors onto their juridical treadmills. Nobody needs an oracle to predict that most of the commentaries without a digital interface will soon vanish – sometimes to the relief of their authors, who are deeply frustrated by the lack of citations in textbooks and court cases. There is no need for the Club of Rome to issue a paper on the limits of legal commentaries. Despite all this intertextual Darwinism, the commentaries call to mind a kind of legal oasis with plenty of resources. The desert beyond buries

the few remaining »grand« textbooks that traditionally developed legal principles and legal system. The commentaries can provide no guidance on these points. Their focus lies on practical details, not overarching structures. It is no wonder that mainstream contemporary German legal writing on private law is unable to master the overwhelming number of changes in the German Civil Code introduced over the last two decades.

Since I write comments for various sections of the German Civil Code in the Munich Commentary and the Historical-Critical Commentary, my own role is unusual, perhaps even cynical: here I'm commenting on a monograph on commentaries in which I also contribute commentaries. Dr David Kästle-Lamparter, a junior researcher at the University of Münster, has composed a book on legal commentaries. His dissertation has received many awards: the Johannes-Zilkens-Doctoral Award of the renowned German Scholarship Foundation, the Ernst-Rabel-Prize of the Society

* DAVID KÄSTLE-LAMPARTER, *Welt der Kommentare: Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart (Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 30)*, Tübingen: Mohr Siebeck 2016, 416 p., ISBN 978-3-16-154142-1